

Merkblatt PriMa

Todesfall – was tun?

Der Tod einer verbeiständeten Person kann zu Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten über den verbliebenen Nachlass und den damit verbundenen Arbeiten führen. Oft wird die Beistandsperson mit Fragen seitens Erben, Gläubiger usw. konfrontiert.

Nachfolgend werden drei häufige Varianten für den Abschluss der Beistandschaft infolge Todes aufgezeigt. Es kann jedoch nicht die ganze Komplexität des Einzelfalls abgebildet werden, weshalb wir Ihnen beim Tod der verbeiständeten Person immer die Kontaktaufnahme mit dem Revisorat oder der dossierverantwortlichen Fachperson der KESB Bezirk Meilen empfehlen.

Was geschieht mit der Beistandschaft?

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der verbeiständeten Person. Endet die Beistandschaft, enden auch die Vertretungsbefugnisse der Beistandsperson. Mit dem Tod gehen alle Rechte und Pflichten automatisch an die Erben über. Gewisse Abschlussarbeiten werden von der Beistandsperson jedoch noch erwartet oder sind verpflichtend zu erledigen.

Welche Abschlussarbeiten müssen von der Beistandsperson erledigt werden?

- Information der KESB und – soweit bekannt - der Angehörigen über den Todesfall
- Involvierte Personen, Firmen und Ämter mit einer Kopie des amtlichen Todesscheins über das Ableben informieren
- Daueraufträge und LSV stoppen
- Kontoauszüge per Todestag für den Schlussbericht ausdrucken
- Die noch eintreffende Post wie Korrespondenz, Rechnungen, Steuererklärung etc. sammeln und an die Erben weiterleiten
- Innerhalb acht Wochen der KESB einen Schlussbericht mit Rechnung einreichen inkl. aller Auszüge per Todestag

Die Entschädigung für die Führung der Beistandschaft wird wie üblich mit der Genehmigung des Schlussberichts mit Rechnung durch die KESB Bezirk Meilen ausbezahlt und anschliessend evtl. dem Nachlass in Rechnung gestellt.

Wie gehe ich vor, wenn Erben vorhanden sind?

Die Erben oder Angehörigen sind verpflichtet folgende Aufgaben zu erledigen:

- Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt
- Organisation der Bestattung
- Auflösung des Heimzimmers oder der Mietwohnung
- Einreichung der Steuererklärung per Todestag
- Einreichung eines allfälligen Testaments beim Bezirksgericht Meilen, falls dies von der Beistandsperson noch nicht erledigt wurde
- Bestellung des Erbscheins (sofern der Nachlass nicht überschuldet ist)
- Durchführung der Erbteilung (sofern das Erbe angetreten wird)

Als Beistandsperson erledigen Sie:

- Information der Erben über eine vermutete Überschuldung; die Erben erhalten so die Möglichkeit zur Ausschlagung, welche innert drei Monaten nach Kenntnisnahme des Todesfalls erfolgen muss (Art. 576 ZGB)
- Übergabe der gesammelten Post (Rechnungen, Korrespondenz, Steuererklärung etc.)
- Informationen und Belege zu Rückerstattungsansprüchen beim Amt für Zusatzleistungen oder der Krankenkasse sowie über evtl. Rückzahlungen von zu viel ausbezahlten Leistungen wie Krankenkassenprämie für den nächsten Monat, bereits erhaltene Rente etc.
- Übergabe von Kopien der Informationsschreiben, welches Sie an alle involvierten Stellen geschickt haben
- Unterlagen für die Erstellung der Steuererklärung per Todestag übergeben sowie eine Kopie der letzten Steuererklärung aushändigen

Falls es die Umstände verlangen und Sie sich dazu entscheiden sollten eine zusätzliche Aufgabe (Regelung der Todesfallformalitäten, Organisation der Beerdigung, Bezahlen weiterer Rechnungen und der Todesfallkosten etc.) zu übernehmen, empfiehlt es sich, dies nur mit einem schriftlichen Auftrag aller Erben zu übernehmen. So können Sie sich gegenüber nachträglichen Haftungsansprüchen absichern. Solche Aufgaben erledigen Sie nicht mehr im Rahmen Ihres Mandats zur Führung der Beistandschaft. Es kommen die Artikel des Obligationenrechts zur Anwendung (Art. 32 ff. OR, Art. 394 ff. OR oder Art. 419 ff. OR). Die Entschädigung müssen Sie mit den Erben regeln.

ACHTUNG: Bei vermuteter Überschuldung des Nachlasses dürfen keine Rechnungen mehr bezahlt werden.

Wie gehe ich vor, wenn die Erben nicht bekannt oder nicht in der Lage sind und der Nachlass nicht überschuldet ist?

Sind keine Erben bekannt oder vorhanden, kann die Beistandsperson beim Bezirksgericht Meilen die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung beantragen (Art. 554 ff ZGB). In aller Regel wird die Beistandsperson formell mit der Erbschaftsverwaltung beauftragt, sofern sie damit einverstanden ist.

Rückforderungen von rechtmässig bezogenen Zusatzleistungen, gestundete Mandatsentschädigungen oder Gebühren der KESB überschulden den Nachlass nicht. Sie werden nur bis zur Höhe der verbleibenden Nachlassaktiven zurückgefordert.

Auf keinen Fall dürfen Sie

- Entscheidungen mit Kostenfolgen treffen, wie die Bestellung eines Grabsteins oder die Art und die Finanzierung der Grabpflege.
- Die Wohnung kündigen und räumen.

Wie gehe ich vor, wenn der Nachlass überschuldet ist?

Als Beistandsperson erledigen Sie:

- Information an die KESB über die vermutete Überschuldung
- Information an die Erben über eine vermutete Überschuldung und ihre Möglichkeit zur Ausschlagung, welche innert drei Monaten nach Kenntnisnahme des Todesfalls beim Bezirksgericht Meilen erfolgen muss (Art. 576 ZGB). Das Bezirksgericht ordnet nach Ausschlagung durch alle Erben die konkursamtliche Nachlassliquidation an. Die Gläubiger können ihre Forderungen beim zuständigen Konkursamt einreichen.
- Keine Bezahlung von Rechnungen, keine Erteilung von finanzrelevanten Aufträgen. Sie könnten sich strafbar machen, wenn dadurch einzelne Gläubiger bevorzugt werden.

Wenn keine Erben oder Angehörige vorhanden, bekannt oder diese nicht in der Lage sind, können Sie lediglich die Bestattung einleiten. Wichtig dabei ist, das Bestattungsamt über die Mittellosigkeit der verstorbenen Person zu informieren. Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist in diesem Fall kostenlos. Es wird eine einfache Erd- oder Feuerbestattung veranlasst.